

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Kreisgerichts, ein Beamter der Staatsanwaltschaft und ein Gerichtsschreiber, ebenso ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten.

Der Gemeindevorstand des Ortes, in welchem die Hinrichtung stattfindet, hat zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde auszuwählen, welche der Hinrichtung beizuwohnen können.

Auch dem Vertheidiger, und aus besondern Gründen anderen Personen ist der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

#### §. 9.

Was im Art. 9 des St.-G.-B. und in dem Gesetz über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte hinsichtlich des Verlustes der letztern bei rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe bestimmt ist, gilt auch bei den zur Todesstrafe Verurtheilten.

#### §. 10.

In Beziehung auf das Strafverfahren finden bei den in Art. 2 angegebenen Verbrechen dieselben Vorschriften wie bei den mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Schwarzburg, den 15. August 1856.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, K. u. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhødt. v. Bamberg.